Goldaper Kreisblatt.

— (Sechsundsechszigster Jahrgang.) —

Redakteur für den amtlichen Teil: Der Königliche Landrat zu Goldap. — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil: Th. Paukstadt in Goldap. — Verleger und Drucker: Th. Paukstadt in Goldap.

Nr. 40. Montag, den 5. Oktober. 1908.

Amtlicher Teil.

Am 1. Dezember d. Js. findet eine außeroreentliche Zählung der Pferde, des Rindviehes, der Schafe und der Schweine statt. Das Erforderliche wegen der Vornahme dieser Zählung wird durch das Königliche Statistische Landesamt zu Berlin veranlaßt werden, das auch mit der Beschaffung und Uebermittelung der Zählpapiere betraut ist.

Gumbinnen, den 22. September 1908.

Der Regierungs-Präsident.

Mit Bezug auf meine Verfügung vom 28. August d. Js. — S 2036 — ersuche ich diejenigen Herren Verbandsvorsteher und Vorsitzenden der Schulvorstände, welche noch mit der Einreichung der Vermögensverzeichnisse im Rückstande sind, dieselben nunmehr bestimmt innerhalb 8 Tagen vorzulegen.

Goldap, den 28. September 1908.

Der Landrat.

Für die Ortschaften Amberg, Auxkallen, Babken, Gut Ballupönen, Gut Blandau, Gut Dorschen, Gut Eckertsberg, Friedrichswalde, Grilskehmen, Kl. Gudellen, Herzogsthal, Heydtwalde, Jeßiorken, Jörkischken Jurgaitschen, Ißlaudßen, Kaselecken, Kiauten Dorf, Gut Kosacken, Kublischken, Kuicken (Sz.), Linnawen, Matzuttkehmen, Mlinicken, Nassawen, Dom. Pabbeln, Palladßen, Pellkawen, Plawischken, Gut Samonienen, Schillinnen, Schlaugen, Schuicken, Staatshausen, Szardeningken, Szittkehmen Forsthaus, Theweln, Gut Tollmingkehmen, Upidamischken und Waldaukadel sind die **Urlisten zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen** dem Königlichen Amtsgericht hierselbst noch nicht eingereicht.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 9. Juli d. Js. (S. 198) ersuche ich die Herren Guts- und Gemeindevorsteher der obigen Ortschaften, das Versäumte innerhalb längstens 5 Tagen nachzuholen, andernfalls kostenpflichtige Abholung erfolgen müßte.

Goldap, den 28. September 1908.

Der Landrat.

Landespolizeiliche Anordnung.

Da die Influenza der Pferde (Brustseuche und Rotlaufseuche oder Pferdestaupe) vielfach in Deutschland herrscht und die Gefahr der weiteren Verbreitung der Seuchen auch für den Regierungsbezirk Gumbinnen besteht, ordne ich unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Juli d. Js. (R. G. Bl. S. 479), betreffend die Anzeigepflicht für die als Influenza der Pferde bezeichneten Krankheiten, mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten auf Grund der §§ 18—29 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. 1894 S. 409) unter Aufhebung meiner landespolizeilichen Anordnung vom 3. März 1902 (Amtsbl. S. 67/68) bis auf weiteres folgendes an:

§ 1. Der erstmalige Ausbruch einer der eingangs bezeichneten Seuchen in einem bis dahin seuchefreien Gehöft ist nach Feststellung durch den beamteten Tierarzt von der Ortspolizeibehörde sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Kundmachungen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt usw.) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, auch den Ortspolizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden und Gutsbezirke mitzuteilen. Die Orspolizeibehörden dieser Gemeinden und Gutsbezirke haben gleichfalls den Seuchenausbruch zur Kenntnis der Ortseinwohner zu bringen. Die zuständige Ortspolizeibehörde hat ferner von jedem ersten Seuchenausbruch in einer Ortschaft sowie von dem Erlöschen der Seuche dem Generalkommando desjenigen Armeekorps in dessen Bezirk der Seuchenort liegt, sofort schriftliche Mitteilung zu machen. Ist der Seuchenort ein Truppenstandort, so ist die Mitteilung auch dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonältesten zu machen. In der Anzeige an die Militärbehörde ist anzugeben, ob Brustseuche oder Rotlaufseuche (Pferdestaupe) vorliegt.

Eine gleiche Mitteilung ist seitens der Polizeibehörde den Vorstehern der Königlichen Hauptgestüte und Landgestüte von den Ausbrüchen zu machen, die sich in der Umgegend der Haupt- und Landgestüte ereignen. Während der Deckperiode sind auch die Stationshalter der Hengststationen in der Nachbarschaft des Seuchenortes zu benachrichtigen.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangstor oder an einer sonstige geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit der Inschrift „Pferde-Influenza" zu versehen.

§ 2. Ist der Ausbruch der Influenza unter dem Pferdebestande eines Gehöftes durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt, so bedarf